**Zeitschrift:** Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

**Band:** 128 (1986)

**Artikel:** Einführung : fünf Jahre eidgenössische Tierschutzgesetzgebung

**Autor:** Gafner, Peter

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-590653

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 04.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Schweiz. Arch. Tierheilk. *128*, 327–328, 1986

# Einführung

## Fünf Jahre eidgenössische Tierschutzgesetzgebung

Am 1. Juli 1981 sind das Tierschutzgesetz und die Tierschutzverordnung in Kraft getreten. Heute, fünf Jahre später, dürfen wir uns die Frage stellen, wieweit sich in diesem Zeitabschnitt das Los der Tiere in unserem Land verändert hat. Einerseits wird oft behauptet, die Schweiz verfüge über die modernste Tierschutzgesetzgebung Europas, allein in der Praxis habe nicht viel geändert; andererseits wird der Einwand erhoben, für die Tiere sei nun genug, wenn nicht gar übergenug, getan worden. Beides ist, objektiv betrachtet, falsch.

Im Verlaufe der letzten Jahre ist im Tierschutz vieles in Bewegung geraten. Eine ausgewogene eidgenössische Gesetzgebung hat jenen den Rücken gestärkt, die dem Tierschutz positiv gegenüberstehen. Sie werden heute nicht mehr als «Sektierer» abgetan. Das Tier hat seine Rechte und seine Fürsprecher bekommen. Was den Tierarzt betrifft, ist er für grosse Teile unserer Gesellschaft der Tierschützer im besten Sinn, der vorbehaltlose Treuhänder der anderen Kreatur.

Tierschutzfragen sind mit einem enormen emotionellen Ballast behaftet. Das «Streicheltier», die Stellvertreter-Funktion des Tieres, das schlechte Gewissen der hochzivilisierten Städter, aber auch die zeitweiligen Auswüchse einer industrialisierten Tiernutzung, das sind die Stichworte für eine oft unreflektierte Tierliebe, die ihrerseits auf die Bedürfnisse der Tiere keine Rücksicht nimmt. Das Tierschutzgesetz bildet hier ein Korrektiv, es setzt Grenzen. Es ist selber kaum in Frage zu stellen, weil es sich auf den neuen Artikel 25$^{bis}$ unserer Bundesverfassung und einen ebenso klaren Volksentscheid vom 3. Dezember 1978 über das Tierschutzgesetz abstützen kann. Die klare Zustimmung des Schweizervolkes zu diesem Gesetz äusserte sich ganz deutlich in der wuchtigen Abweisung der Volksinitiative «für die Abschaffung der Vivisektion» am 1. Dezember 1985.

Noch harrt eine Reihe von Vorschriften der Tierschutzverordnung darauf, nach der gesetzlichen Übergangsfrist voll in Kraft zu treten. Bis Ende des laufenden Jahres müssen gewisse Tierhaltungen angepasst werden, bis Ende 1991 dann noch weitere. Für Gesprächsstoff ist also gesorgt. Es liegt auch bereits eine Reihe von parlamentarischen Vorstössen vor, mit denen Änderungen der Tierschutzvorschriften verlangt werden. Die Befürworter eines energischen Tierschutzes und die von den Massnahmen Betroffenen – meist Tierhalter – schaffen ein Spannungsfeld, in welchem sich die Behörden, Tierhalter, Wissenschaftler und Tierschützer bewegen.

Ein neues Gesetz in die Wirklichkeit umzusetzen, ist eine dankbare Aufgabe. Die Kantone kommen heute, nach fünf Jahren Geltungsdauer, mit den neuen Tierschutzvorschriften recht gut zurecht. Zu den Aufgaben des Bundesamtes für Veterinärwesen gehört es, die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung laufend darauf zu überprüfen, ob sie den politischen und fachlichen Willen des Gesetzgebers richtig wiedergeben. Anpassungen zumindest des Verordnungstextes werden früher oder später notwendig sein.

Die in dieser und weiteren Nummern des Schweizer Archiv für Tierheilkunde erscheinenden Arbeiten im Rahmen des Tierschutzes als Staatsaufgabe sollen darstellen, welche Fortschritte mit der Tierschutzgesetzgebung erreicht worden sind, wie komplex und oft schwierig andererseits auch der Vollzug der Vorschriften und deren Ausarbeitung sein kann.

Dem Schutz und Wohlbefinden des Tieres zu dienen, wie es der erste Artikel des Gesetzes sagt, ist wahrhaft menschliches Handeln. Die Tierärzte unseres Landes sind aufgerufen, das Gedankengut des Tierschutzes weiterhin positiv zu bewerten und in der Bevölkerung zu verbreiten.

*Dr. med. vet. Peter Gafner*
Direktor des Bundesamtes für Veterinärwesen